

II-217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

3. I. 1964

65/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 58/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P r a d e r und Genossen,
betreffend die Schaffung einer Studienrichtung für Landschafts- und
Gartenarchitekten.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Georg
Prader und Genossen vom 11.12.1963 beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Sowohl an der Hochschule für Bodenkultur wie auch an der Akademie
der bildenden Künste sind die Vorbereitungen für eine Spezialausbildung
auf dem Sektor der "Grünraumgestaltung" sehr weit fortgeschritten. An der
Hochschule für Bodenkultur wird sie als vertiefte Ausbildung innerhalb
der bereits bestehenden Studienrichtung für Landwirtschaft, an der Akademie
der bildenden Künste für Absolventen der Meisterschule für Architektur
im Wege einer zusätzlichen Ausbildung durch einschlägige Lehrveranstaltungen
an der Hochschule für Bodenkultur vorgesehen.

Die Einrichtung einer neuen selbständigen Studienrichtung zur Ausbildung
von Landschafts- und Gartenarchitekten, wofür nach der derzeitigen
Rechtslage eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich wäre, wird
vor Inkrafttreten des Hochschulstudiengesetzes nicht möglich sein. Nach
erfolgter Neuordnung des Studienwesens an den wissenschaftlichen Hochschulen
wird die Voraussetzung für die Etablierung der vorgesehenen Studienrichtung
zur Ausbildung von Landschafts- und Gartenarchitekten gegeben
sein. Ob davon Gebrauch gemacht werden wird, hängt in erster Linie von
der betreffenden Hochschule und nicht von der staatlichen Hochschulverwaltung
ab.

Die Beantwortung aller Fragen über die Berufsbezeichnung "Architekt"
bzw. "Gartenarchitekt" sowie die Regelung und Anwendung des Bundesgesetzes
vom 18. Juni 1957 über die staatlich befugten und beeideten Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure (Ziviltechnikergesetz) in der
geltenden Fassung fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für
Handel und Wiederaufbau.

-.-.-.-